



Landes Kanu Verband Schleswig-Holstein e.V.
Ressort Jugendarbeit
Ressortleiter Jugendarbeit:
Torben Ubechel
Stellv. Ressortleiter Jugendarbeit:
Hendrik Jaron
1. Beisitzerin: Pia Ehlers
2. Beisitzer: Frank Meyer
Jugenddeligierte: Sina Reimers



Jugendordnung (Stand Jan. 2022)

§1 Grundsätze

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Landes-Kanu-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (LKV-SH) Durch sie werden die Belange der Kanujugend geregelt.

Die Jugendlichen der Mitgliedervereine und der Einzelmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder sind die Kanujugend im LKV-SH.

Die Kanujugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LKV-SH selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel und die vom LKV-SH im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Abrechnung erfolgt jährlich mit dem*der LKV-SH Vizepräsident*in Finanzen.

§2 Aufgaben

Allgemeine Aufgaben sind unter anderem:

- Förderung der Kanusports als Teil der Jugendarbeit.
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Kontrolle.
- Durchführung von kanusportlichen Jugendveranstaltungen.
- Die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
- Erziehung zur Mitarbeit und Auseinandersetzung gegenüber allen Problemen des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen des Kanusports.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- Pflege internationaler Verständigung.

§3 Organe

Organe der Kanujugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand



Landes Kanu Verband Schleswig-Holstein e.V.
Ressort Jugendarbeit
 Ressortleiter Jugendarbeit:
 Torben Ubechel
 Stellv. Ressortleiter Jugendarbeit:
 Hendrik Jaron
 1. Beisitzerin: Pia Ehlers
 2. Beisitzer: Frank Meyer
 Jugenddeligierte: Sina Reimers



§4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kanujugend.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- b) Entgegennehmen der Berichte des Jugendvorstandes.
- c) Entlastung des Jugendvorstandes.
- d) Wahl des Jugendvorstandes
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§5 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Jugendvollversammlung besteht aus Jugendvertreter*innen der Mitgliedsvereine und der Einzelmitglieder des LKV-SH und den Mitglieder des Jugendvorstandes der Kanujugend.

Die Mitgliedsvereine und die Einzelmitglieder entsenden in die Jugendvollversammlung entsprechend der Anzahl der an den LKV-SH beitragszahlenden Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

bis zu 100 Mitglieder	=	2 Jugendvertreter*innen
über 100 Mitglieder	=	4 Jugendvertreter*innen

Für das Stimmrecht ist die zum 01.01. des vorhergehenden Jahres an den LKV-SH gemeldete Mitgliederzahl maßgebend.

Die Jugendlichen sind mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und mit Beendigung des 16. Lebensjahres wählbar. (Für die Ressortleitung Jugendarbeit gilt §11 der Jugendordnung.)

Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben bei Abstimmungen und Wahlen je eine Stimme.

Das Stimmrecht erlischt mit der Entlastung für die ausscheidenden Mitglieder.

Jede*r Jugendvertreter*in hat nur eine Stimme.



Landes Kanu Verband Schleswig-Holstein e.V.
Ressort Jugendarbeit
Ressortleiter Jugendarbeit:
Torben Ubechel
Stellv. Ressortleiter Jugendarbeit:
Hendrik Jaron
1. Beisitzerin: Pia Ehlers
2. Beisitzer: Frank Meyer
Jugenddeligierte: Sina Reimers



§6 Zusammenkunft

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar mindestens 4 Wochen vor dem LKV-SH Verbandstag bzw. der LKV-SH Verbandsausschusssitzung.

Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Es ist sowohl eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit als auch eine digitale Versammlung gestattet.

Der Jugendvorstand muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung die Mitgliedsvereine schriftlich postalisch oder digital einladen.

§7 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Wenn es das Interesse der Kanujugend erfordert, kann vom Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden. Es muss ein Beschluss des Jugendvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit oder ein Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine vorliegen.

§8 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den Mitgliedsvereinen, dem*der Vertreter*in der Einzelmitglieder und vom Jugendvorstand gestellt werden.

Sie müssen dem Jugendvorstand 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich postalisch oder digital vorgelegt werden.

Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden. Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

§9 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 Vereine der dem LKV-SH angeschlossenen Vereine bzw. der Einzelmitglieder anwesend sind.

Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann auf Antrag der Anwesenden eine außerordentliche Jugendvollversammlung 14 Tage später einberufen werden, die ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl der anwesenden Mitgliedsvereine beschlussfähig ist.



Landes Kanu Verband Schleswig-Holstein e.V.
Ressort Jugendarbeit
Ressortleiter Jugendarbeit:
Torben Ubechel
Stellv. Ressortleiter Jugendarbeit:
Hendrik Jaron
1. Beisitzerin: Pia Ehlers
2. Beisitzer: Frank Meyer
Jugenddeligierte: Sina Reimers



§10 Abstimmung und Wahlen

Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht ein*e Jugendvertreter*in geheime Abstimmung oder Wahl beantragt.

Entscheidungen und Beschlüsse sind im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. bei Telefon- oder Webkonferenzen zulässig, wenn die einfache Mehrheit der in der Jugendvollversammlung vertretenen Stimmen mit dem Verfahren einverstanden ist und wenn alle Mitglieder der Jugendvollversammlung dazu eingeladen werden.

Abstimmungen nach einem digitalen Umlaufverfahren sind möglich und gültig, wenn innerhalb der folgenden 14 Tage kein Widerspruch eingegangen ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitswilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§11 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Ressortleitung
 - Ressortleiter*in Jugendarbeit
 - Stellvertretende*r Ressortleiter*in Jugendarbeit
- Jugenddelegierte
- 1. Beisitzer*in
- 2. Beisitzer*in

Die Ressortleitung Jugendarbeit muss zur Zeit der Wahl volljährig sein.

Die Mitglieder des Jugendvorstands sollten bei Amtsantritt nicht älter als 27 Jahre sein.

Als Beisitzer*in können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.



Landes Kanu Verband Schleswig-Holstein e.V.
Ressort Jugendarbeit
Ressortleiter Jugendarbeit:
Torben Ubechel
Stellv. Ressortleiter Jugendarbeit:
Hendrik Jaron
1. Beisitzerin: Pia Ehlers
2. Beisitzer: Frank Meyer
Jugenddeligierte: Sina Reimers



§12 Amtsdauer und Wahl des Jugendvorstandes

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Ressortleitung Jugendarbeit wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

In den Schaltjahren wird der*die Ressortleiter*in Jugendarbeit, 2 Jahre später der*die stellvertretender Ressortleiter*in Jugendarbeit gewählt.

Die Beisitzer*innen sowie der*die Jugenddelegierte, werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der*die 1. Beisitzer*in und der*die Jugenddelegierte werden in den Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt.

Der*die 2. Beisitzer*in wird in den Jahren mit gerader Endziffern gewählt.

Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann auf der nächsten Jugendvollversammlung eine Nachwahl erfolgen.

Die Amtszeit geht bis zur nächsten regulären Wahl.

§13 Vertretung

Die Ressortleitung Jugendarbeit ist Mitglied im Vorstand des LKV-SH.

Sie vertreten die Kanujugend Schleswig-Holstein.

Sie werden durch den Verband des LKV-SH bestätigt.

§14 Beschlussfähigkeit und Sitzungstermine des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Anwesenheit des*der Ressortleiter*in oder des*der stellvertretende*n Ressortleiter*in ist erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

§15 Ausschüsse

Die Organe der Kanujugend gemäß §5 können für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben nichtständige Ausschüsse berufen.

Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.

Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.



Landes Kanu Verband Schleswig-Holstein e.V.
Ressort Jugendarbeit
Ressortleiter Jugendarbeit:
Torben Ubechel
Stellv. Ressortleiter Jugendarbeit:
Hendrik Jaron
1. Beisitzerin: Pia Ehlers
2. Beisitzer: Frank Meyer
Jugenddeligierte: Sina Reimers



§16 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Den Mitglieder muss bei der Einladung der Änderungsvorschlag zugestellt werden.

Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

§17 Auflösung der Kanujugend

Die Auflösung der Kanujugend kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Jugendvollversammlung, bei der mindestens 2/3 der Mitgliedsvereine anwesend sein müssen, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen sowie das Eigentum der Kanujugend dem LKV-SH für gleichartig gemeinnützige Zwecke zu.

Etwa verbleibendes Vermögen - soweit es aus öffentlichen Mitteln stammt - muss für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§18 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Jugendvollversammlung vom 21.01.1984 in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen und Ordnungen der Kanujugend treten am gleichen Tage außer Kraft.

Geändert auf der Jugendvollversammlung am 11. Januar 1997 in Lübeck,
auf der Jugendvollversammlung am 17. Januar 1998 in Flensburg und der
Jugendvollversammlung am 09. Januar 2022 in Kiel.

Ressortleiter Jugendarbeit

Stellvertretender Ressortleiter Jugendarbeit